

Merkblatt

Familienzulagen für Selbständigerwerbende ab 1. Januar 2021

1 Anschlusspflicht

Alle Personen, die nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) als Selbständigerwerbende gelten und deren Geschäftssitz sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befindet, sind gesetzlich verpflichtet, einer im Kanton Appenzell Ausserrhoden tätigen Familienausgleichskasse (FAK) beizutreten. Der kantonalen Familienausgleichskasse werden alle Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keiner anderen zugelassenen FAK angehören.

2 Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden

Die Selbständigerwerbenden unterstehen der Beitragspflicht. Der Beitrag berechnet sich in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens. Seit 2014 beträgt der Beitragssatz für Selbständigerwerbende 1,6 %. Der Beitragsbezug erfolgt zusammen mit den Beiträgen an die AHV/IV und EO. Der Beitrag wird mit den Familienzulagen verrechnet.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Familienzulagen haben alle Selbständigerwerbenden, welche der Familienausgleichskasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden angeschlossen sind und deren beitragspflichtiges Erwerbseinkommen mindestens CHF 7'170 pro Jahr beträgt. Die Ausgleichskasse entscheidet über den Anspruch in Form einer Verfügung.

Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche Kinder und Adoptivkinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt

Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- a) der erwerbstätigen Person
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über den Arbeitgeber geltend machen.

4 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes monatlich CHF 230.

Für erwerbsunfähige Kinder werden Kinderzulagen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 20. Altersjahr im Betrag von monatlich CHF 230 ausgerichtet.

Für Kinder, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet hat und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von CHF 280.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das Einkommen (Erwerbseinkommen im Sinne der AHV, Vermögensertrag, Rente und Taggeld) des Kindes höher als CHF 2'390 pro Monat bzw. CHF 28'680 pro

Jahr ist. Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

5 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (siehe Merkblatt „Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland“).

6 Auszahlung der Zulagen

Die verfügbaren Zulagen für Selbständigerwerbende werden durch die Familienausgleichskasse in der Regel vierteljährlich ausgerichtet. Sie werden mit geschuldeten Beiträgen verrechnet.

Zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung können die Zulagen einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorglich betreut.

Zu Unrecht bezogene Familienzulagen müssen zurückerstattet werden.

7 Geltendmachung des Anspruches

Wer Zulagen beanspruchen will, muss ein Anmeldeformular ausfüllen. Dieses kann bei der AHV-Zweigstelle oder bei den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden bezogen oder allenfalls direkt unter www.sovar.ch ausgedruckt werden. Das ausgefüllte Anmeldeformular ist mit den erforderlichen Unterlagen (Lehrvertrag, Schulbestätigung, Familienausweis, Geburtsschein, Scheidungsurteil usw.) bei uns einzureichen. Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.